

Leitfaden zur Förderung der Kindertagespflege

in der Stadt Osnabrück

Leitfaden zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Osnabrück

gültig ab 01.01.2020

	Seite
0. Strategisches Ziel	3
1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Zielgruppen	4
3. Formen, Umfang und Ausgestaltung der Kindertagespflege	4
4. Qualifikation zur Fachkraft in der Kindertagespflege	5
5. Eignung (§ 23 SGB VIII) und Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII)	6
6. Vermittlung und Fachberatung in der Kindertagespflege	7
7. Rahmenbedingungen für Großtagespflege	8
7.1. Grundlagen	8
7.2. Qualitätsstandards	9
7.2.1. Besondere Eignung der Tagespflegepersonen in Großtagespflege	9
7.2.2. Anforderungen an die Räumlichkeiten	9
7.2.3. Gruppenkonstellation	10
7.2.4. Konzeptinhalte	10
7.2.5. Qualitätssicherung	11
8. Förderung der Kindertagespflege	11
8.1. Laufende Geldleistung	11
8.2. Höhe laufende Geldleistung	12
8.3. Unterbrechungszeiten	13
8.4. Flexibilität in der Kindertagespflege	13
8.5. Förderung von Kindertagespflege in anderen, geeigneten, angemieteten Räumen	13
8.6. Förderung von Vertretungsregelungen i.S.d. § 23 Abs. 4 SGB VIII	14
9. Kostenbeiträge für die Kindertagespflege	14
9.1. Kostenbeitrag	14
9.2. Kostenbeitragspflicht und Fälligkeit	14
9.3. Geschwisterermäßigung	15
9.4. Verpflegungsanteil/ Haushaltersparnis	15
9.5. Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages	15

Leitfaden zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Osnabrück

gültig ab 01.01.2020

0. Chancengleichheit durch Bildungsteilhabe und Bekämpfung von Kinderarmut; frühkindliche Förderung und Bildung erhalten und bedarfsorientiert verbessern (Strategisches Ziel)

Die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Verbesserung der Familienfreundlichkeit ist ein zentrales Anliegen der Stadt Osnabrück. Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen liegt der Schwerpunkt auf der Förderung der Kindertagespflege, die zu einem gleichberechtigten und ergänzenden Angebot zu bestehenden Einrichtungen ausgebaut und weiterentwickelt wurde. Die Angebote der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege schaffen eine verlässliche, flexible und bedarfsgerechte Angebotsstruktur, die sowohl die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch die hohe Qualität im Bereich Erziehung und Bildung gewährleisten.

1. Gesetzliche Grundlagen

- 1.1. Gemäß §§ 22, 23 und 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII soll die Kindertagespflege die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- 1.2. Die Förderung in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifikation sowie die rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson. Zur Förderung gehören des Weiteren die Beratung der Erziehungsberechtigten und der Tagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.
- 1.3. Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII wird die Höhe der laufenden Geldleistung von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.
- 1.4. Die laufende Geldleistung wird ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag auf Vermittlung einer Tagespflegeperson und auf Gewährung von Geldleistungen für Kindertagespflege von den Personensorgeberechtigten bei der Stadt Osnabrück eingeht.

2. Zielgruppen

- 2.1. Kindertagespflege ist eine Betreuungsform für Kinder im Alter von null bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Sie wird vorrangig für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Anspruch genommen. Kinder im Alter von drei Jahren bis einschließlich Vollendung des 14. Lebensjahres sollen vorrangig Tageseinrichtungen für Kinder, wie Kindergärten und Horte, sowie Ganztagschulen besuchen. Für diese Kinder kommt die Kindertagespflege in Betracht, wenn die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder anderweitigen Betreuungsformen nicht möglich oder nicht ausreichend ist. Die Erforderlichkeit der Kindertagespflege wird durch den Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Osnabrück festgestellt.
- 2.2. Einen Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege haben
- gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII Kinder im Alter von null bis einem Jahr, wenn
 1. diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt,
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
 - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden
 - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) erhalten.
 - gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII Kinder nach Vollendung des 1. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
 - Gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII kann ein Kind, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege betreut werden.

3. Formen, Umfang und Ausgestaltung der Kindertagespflege

- 3.1. Kindertagespflege ist in folgenden Betreuungsformen möglich:
- Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten
 - Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson
 - Betreuung in anderen geeigneten, nicht privat genutzten Räumen im Sinne des § 15 Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (*Nds. AG SGB VIII*). Werden bei der Betreuung in anderen geeigneten Räumen mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder von mehreren (nicht mehr als drei) Tagespflegepersonen in

Zusammenarbeit betreut, so handelt es sich um eine Großtagespflegestelle. Das Gleiche gilt bei einem Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen in privaten Räumen. In Großtagespflege dürfen maximal zehn gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreut werden. Bei Betreuung von mehr als acht gleichzeitig anwesenden fremden Kindern muss gemäß § 15 a Abs. 2 Nds. AG SGB VIII mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.

3.2. Die Betreuung von einem oder mehreren Kindern außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten bedarf der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn die Betreuung während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und länger als drei Monate erfolgt.

3.3. In Kindertagespflege kann der Anspruch an Förderung, Struktur und Kontinuität nur erreicht werden, wenn mindestens ein Betreuungsumfang von acht bis 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei oder drei Tage, erreicht wird (DIJuF-Rechtsgutachten „Rechtsanspruch U3“, Dr. T-Meysen u. a. Januar 2015).

Bei Kindertagespflege, die ergänzend zur Betreuung in Institutionen (Krippe, Kindergarten, Hort, Ganztagschule, Schule) geleistet wird, ist ein Mindestumfang von fünf Stunden wöchentlich vorgesehen (AGJÄ-Arbeitshilfe zur Anwendung und Umsetzung des § 23 SGB VIII, September 2014).

Aus pädagogischen Gründen sollte die maximale Betreuungszeit 10 Stunden pro Tag (50 Stunden/Woche) nicht überschreiten. Der notwendige Betreuungsumfang wird zwischen der Tagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und dem Familien- und Kinderservicebüro der Stadt Osnabrück verbindlich abgesprochen.

3.4. Bei Kindern unter drei Jahren wird die Förderung in Kindertagespflege grundsätzlich zum 31. Juli des Jahres befristet, in dem das Kind drei Jahre alt wird.

3.5. Über die Förderung in der Kindertagespflege erhalten die Tagespflegepersonen einen Bescheid.

4. Qualifikation zur Fachkraft in der Kindertagespflege

Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson setzt eine grundlegende pädagogische Eignung voraus. Geeignet für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege sind gemäß § 23 und § 43 SGB VIII Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen.

Aus diesem Grund bietet das Familien- und Kinderservicebüro der Stadt Osnabrück über ihren Kooperationspartner Qualifizierungskurse an, die nach dem kompetenzorientierten Qualitätshandbuch (Deutsches Jugendinstitut (DJI)) ausgerichtet sind, derzeit 212 Stunden zuzüglich Praktika umfassen und mit einer Zertifizierung durch den Bundesverband Kindertagespflege abschließen.

Das Familien- und Kinderservicebüro der Stadt Osnabrück kooperiert ausschließlich mit qualifizierten Kindertagespflegepersonen.

Die Qualifizierungskurse werden vom Familien- und Kinderservicebüro der Stadt Osnabrück vermittelt. In diesen Kursen werden neben den pädagogischen Themen insbesondere auch alle anderen fachspezifischen Kenntnisse der Kindertagespflege, wie Selbstständigkeit, rechtliche Aspekte, Konzeptentwicklung, Selbstorganisation etc., vermittelt und bieten zudem eine gute Grundlage der Vernetzung. Die Kosten werden den Tagespflegepersonen bis auf einen Eigenanteil von zurzeit 110 Euro erstattet, wenn sie die Betreuung von Tagespflegekindern für mindestens zwei Jahre verbindlich zusagen.

5. Eignung (§ 23 SGB VIII) und Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII)

Die Tagespflegeperson, die in ihrem eigenen Haushalt oder in anderen geeigneten Räumen betreut, benötigt grundsätzlich eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII.

Maximal dürfen fünf fremde Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden. Im besonderen Einzelfall kann die Erlaubnis auf eine geringere Zahl von Kindern beschränkt werden.

Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet.

Zur Beurteilung der Eignung der Kindertagespflegeperson und der damit verbundenen Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII sind folgende Nachweise erforderlich:

- Bewerberbogen
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller im Haushalt lebenden erwachsenen Personen
- ärztliche Bescheinigung aller im Haushalt lebenden erwachsenen Personen
- verpflichtende Erklärung über die Einhaltung
 - des Rechtes auf gewaltfreie Erziehung nach § 1631 BGB
 - der Bestimmungen zum Schutzauftrag gemäß § 8 a SGB VIII und
 - des Datenschutzes.

Die Eignungsfeststellung der Tagespflegeperson erfolgt durch die sozialpädagogischen Fachkräfte des Familien- und Kinderservicebüros der Stadt Osnabrück.

Die Eignung umfasst im Einzelnen:

- erfolgreicher Abschluss einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem DJI-Curriculum
- Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“
- Teilnahme an der Hygienebelehrung des Gesundheitsdienstes nach den §§ 35 und 43 IfSG
- vorhandene Sachkompetenz
- persönliche Zuverlässigkeit, unter anderem durch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses aller volljährigen Personen im Haushalt nachzuweisen
- gesundheitliche Eignung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung
- Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen und den sozialpädagogischen Fachkräften des Familien- und Kinderservicebüros
- Bereitschaft zur Teilnahme an fachlicher Beratung und Fortbildungsangeboten.

Für die Eignungsüberprüfung findet mindestens ein persönliches Gespräch während eines Hausbesuches im Beisein aller Familienmitglieder statt.

Bei Vorliegen aller Eignungsvoraussetzungen inklusive kindgerechter Räumlichkeiten wird eine Pflegeerlaubnis durch die sozialpädagogische Fachkraft des Familien- und Kinderservicebüros der Stadt Osnabrück erteilt.

Gemäß § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII hat die Tagespflegeperson das Familien- und Kinderservicebüro über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Kinder oder des Kindes bedeutsam sind.

6. Vermittlung und Fachberatung in der Kindertagespflege

Die Vermittlung der Kinder zu einer geeigneten Tagespflegeperson, die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung nehmen die sozialpädagogischen Fachkräfte des Familien- und Kinderservicebüros der Stadt Osnabrück vor.

Wesentliche Voraussetzung für Qualität und Kontinuität der Förderung in Kindertagespflege sind übereinstimmende Erziehungshaltungen und -praktiken in der Familie des Kindes und in der Tagespflegestelle. Daher ist für das Gelingen der Kindertagespflege die Kommunikationsfähigkeit aller beteiligten Erwachsenen sowie das gegenseitige Verständnis und Vertrauen essenziell. Dieses wird den Eltern in einem ersten Beratungsgespräch vermittelt.

In der wöchentlichen Beratungskonferenz wird jedes Kind mit seinen besonderen Bedürfnissen unter der Berücksichtigung der individuellen Wünsche der Eltern vorgestellt. Die Fachkräfte des Familien- und Kinderservicebüros der Stadt Osnabrück wählen eine geeignete Tagespflegeperson aus, die dann über das Vermittlungsgespräch informiert wird. Den Eltern wird die ausgewählte Tagespflegeperson vorgeschlagen. Einigen sich alle an der Vermittlung beteiligten Personen, beginnt die Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege mit der Eingewöhnung (siehe Punkt 8.2.5.).

Die Eingewöhnungsphase wird speziell auf die Bedürfnisse des Kindes, der Eltern sowie der Tagespflegefamilie auf der Grundlage des Berliner Eingewöhnungsmodells ausgestaltet. Auf eine sehr sensible Eingewöhnung zum Wohle des Kindes in dessen Tempo wird Wert gelegt. Je nach Befindlichkeit des Kindes und seinen Reaktionen kann die Eingewöhnung schon innerhalb von 10 Tagen abgeschlossen sein oder auch zwei bis drei Wochen andauern. In besonderen Situationen bedarf es bei einzelnen Kindern einer etwas längeren Eingewöhnung, hier ist die zuständige Fachberatung zu beteiligen (siehe Informationsblatt des Familien- und Kinderservicebüros zur Eingewöhnung). Nach positiv abgeschlossener Eingewöhnungsphase findet die reguläre Betreuung in der Tagespflegestelle, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen unter den vorher gegenseitig besprochenen Ausgestaltungs-kriterien statt. Aufgrund der Flexibilität der Kindertagespflege können bei zukünftigen Veränderungen - beispielsweise der Arbeitszeiten von Kindeseltern - die Betreuungszeiten des Kindes entsprechend angepasst werden (siehe Punkt 8.4).

Während der Dauer der Kindertagespflege steht jeweils *eine* Fachkraft sowohl der Tagespflegeperson als auch den Eltern in allen Fragen der Kindertagespflege beratend zur Verfügung. Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII haben die Beteiligten Anspruch auf Beratung. Ziel ist es, die Kontinuität der Tagesbetreuung für das jeweilige Kind zu sichern und bei auftretenden Fragen und Konflikten unterstützend zu beraten und zu begleiten. Die Tagespflegepersonen werden durch diese Beratung und Betreuung in ihrem professionellen Erziehungs- und Förderauftrag positiv unterstützt.

7. Rahmenbedingungen für Großtagespflege

7.1. Grundlagen

„Großtagespflege“ ist eine Form der Kindertagespflege, in der zwei bis maximal drei Tagespflegepersonen im Verbund zusammenarbeiten und nach einem gemeinsamen Konzept mehr als fünf und höchstens zehn Kinder gleichzeitig betreuen dürfen. Werden mehr als acht fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, so muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein. Das kann beispielsweise eine Erzieherin, eine Sozialpädagogin oder Heilpädagogin sein (§ 15 Nds. AG SGB VIII).

Die Großtagespflege in der Stadt Osnabrück ist mit ihrem klaren Profil, mit ihrem fachlich eigenständigen Charakter ein weiteres qualifiziertes Angebot der Osnabrücker Kindertagesbetreuung, insbesondere für Kinder zwischen null und drei Jahren.

Zwischen beiden Angeboten der „Kindertagespflege im Verbund“ und der institutionellen Betreuung gibt es deutliche Unterschiede:

- Die Kindertagespflege ist eine höchstpersönlich zu erbringende Leistung. Das heißt, jedes Kind ist verbindlich einer bestimmten Tagespflegeperson zugeordnet. Die vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson muss gewährleistet sein. Durch die individuelle personenbezogene Betreuung wird die Förderung und Bildung des Kindes optimiert.
- Das Konzept der Großtagespflegestelle bleibt an einer familienähnlichen Struktur orientiert, was sich in der Personengebundenheit, der Tagesstruktur, der Ausgestaltung der Räume und der Zubereitung von Mahlzeiten widerspiegelt.
- Mit einer maximalen Platzzahl von acht bis 10 Kindern unterscheidet sich das Setting deutlich von den Krippengruppen mit 12 bis 15 Kindern. Die Betreuung ist sehr individuell an den Bedürfnissen der Kinder und Eltern orientiert.

Das Familien- und Kinderservicebüro der Stadt Osnabrück orientiert sich am „Leitfaden/ Checkliste Großtagespflege“ des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit. Dieser Leitfaden konkretisiert die gesetzlichen Grundlagen und orientiert sich an den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter in Niedersachsen und Bremen (AGJÄ), vor allem hinsichtlich der Qualitätsstandards.

Die Betreuung in einer „Großtagespflegestelle“ kann im Haushalt einer Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten - also nicht privat genutzten - Räumen stattfinden.

Daraus ergeben sich einige inhaltliche und rechtliche Besonderheiten. Großtagespflege ist keine Tageseinrichtung im Sinne des SGB VIII, sondern eine besondere Form der Kindertagespflege - deshalb gelten hier zum Teil andere oder auch zusätzliche inhaltliche und rechtliche Anforderungen als in der „klassischen“ Kindertagespflege.

Die Sicherung der Qualitätsstandards, wie zum Beispiel fachliche Beratung und Begleitung sowie Überprüfung der Eignung sowohl der Tagespflegepersonen als auch der räumlichen Voraussetzungen, ist Aufgabe der sozialpädagogischen Fachkräfte des Familien- und Kinderservicebüros der Stadt Osnabrück.

7.2. Qualitätsstandards in der Großtagespflege

7.2.1. Besondere Eignung der Tagespflegepersonen in Großtagespflege

Grundvoraussetzung für das Betreiben einer Großtagespflegestelle ist der Nachweis von Berufserfahrung in der Kindertagespflege von jeder Tagespflegeperson. Tagespflegepersonen, die in einer Großtagespflege tätig sein wollen, werden wie alle anderen Tagespflegepersonen in einem festgelegten Verfahren hinsichtlich ihrer Eignung überprüft (*siehe Punkt 5.*). Die einzelnen Schritte der Eignungsfeststellung werden von den sozialpädagogischen Fachkräften des Familien- und Kinderservicebüros der Stadt Osnabrück mit jeder Tagespflegeperson einzeln durchgeführt.

Die Tagespflegepersonen, die sich zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen, erarbeiten ein gemeinsames Konzept. Sie sind bereit und in der Lage, im Team zusammenzuarbeiten. Dabei werden sie von den Fachberaterinnen des Familien- und Kinderservicebüros der Stadt Osnabrück beraten und begleitet.

In der Großtagespflege müssen die Tagespflegepersonen neben den üblichen Unterlagen noch einen Nachweis einer Hygienebelehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz durch den Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück vorlegen.

7.2.2. Anforderungen an die Räumlichkeiten

Grundsätzlich sind bei Anmietung von Räumlichkeiten für die Großtagespflege aus Sicherheitsgründen ebenerdige Räume zu bevorzugen. Die angemieteten Räume sollen eine saubere, helle und freundliche Atmosphäre ausstrahlen und müssen kindgerecht, der Altersgruppe der Kinder entsprechend, ausgestattet sein.

- **Betreuungsräume**
Die Spielfläche soll mindestens drei Quadratmeter pro Kind betragen. Es sollen zwei Räume zur Verfügung stehen. Eine Ruhemöglichkeit muss unbedingt gegeben sein.
- **Küche und Essbereich**
Es ist mindestens eine Funktionsküche vorzuhalten. Es soll eine Möglichkeit geben, Mahlzeiten zuzubereiten. Die Frischhaltung von Lebensmitteln ist durch einen Kühlschrank zu gewährleisten. Eine altersgerechte Bestuhlung soll vorhanden sein. Bei Kleinkindern können es Hochstühle sein, falls am großen Tisch gegessen wird.
- **Sanitäre Anlagen**
Ein Bad mit einer Toilette reicht aus. Zusätzlich sollte es Hilfsmittel, wie altersgerechte Aufsatzmöglichkeiten und Töpfchen, geben. Es soll eine sichere Wickelmöglichkeit, am besten durch einen entsprechenden Wickeltisch, vorhanden sein. Der Toilettenraum einer Großtagespflegestelle darf keinen direkten Zugang zur Küche/ zum Küchenbereich haben.
- **Körperhygiene**
Die Tagespflegekinder müssen sich waschen und ihre Zähne putzen können.
- **Telefonische Erreichbarkeit**
Telefonische Erreichbarkeit ist durch einen Festnetzanschluss oder ein Mobiltelefon zu gewährleisten.
- **Unfallverhütung**
Die Großtagespflegestelle muss mit einem Feuerlöscher und die einzelne Räume mit Rauchmeldern ausgestattet sein. Bei einer Betreuung im Obergeschoss ist ein zweiter Rettungsweg erforderlich. Bindend sind hier die Maßnahmen, die in der Baugenehmigung/

Nutzungsänderung benannt sind. Darüber hinaus sind Schutzvorkehrungen, wie zum Beispiel Steckdosensicherungen, Treppenschutzgitter etc., zu treffen. Orientierung bietet der Ratgeber für Tagespflegepersonen „*Kindertagespflege – damit alles gut geht*“ von der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

- **Außenanlagen**

Garten oder Grünflächen sollen möglichst vorhanden sein. Ein Spielplatz soll fußläufig zu erreichen sein, damit gewährleistet ist, dass sich Tagespflegepersonen und Kinder draußen aufhalten können.

Bei entsprechender Eignung der Räume muss die Tagespflegeperson für die Betreuung in diesen „anderen geeigneten Räumlichkeiten“ einen Antrag auf Baugenehmigung/Nutzungsänderung beim Fachdienst Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Osnabrück stellen.

Die Großtagespflegestelle unterliegt nicht den baufachlichen Standardvorgaben einer Kindertagesstätte. Im Rahmen der notwendigen Nutzungsänderungen müssen auf jeden Fall die Tagespflegepersonen mit dem Fachdienst Bauordnung die brandschutztechnischen Fragen, wie Fluchtweg, Rauchmelder, Blitzschutz für das Gebäude usw., im Vorfeld verbindlich klären (*AGJÄ Arbeitshilfe zur Anwendung und Umsetzung des §23 SGB VIII, September 2014*).

7.2.3. Gruppenkonstellation

In der Großtagespflege können in einer weitgehend konstanten Gruppe höchstens zehn Kinder gleichzeitig betreut werden. Ab dem sechsten gleichzeitig anwesenden Tageskind müssen mindestens zwei Tagespflegepersonen anwesend sein. Bei einer Gruppengröße ab neun Kindern muss eine der Tagespflegepersonen darüber hinaus eine pädagogische Fachkraft (Erzieher, Sozialpädagoge oder Heilpädagoge) sein. Die Zusammensetzung der Gruppe ist unter dem Aspekt Betreuung, Förderung und Bildung zu berücksichtigen. Bei der Großtagespflege ist das Alter der Kinder förderungswirksam zu berücksichtigen.

7.2.4. Konzeptinhalte

In § 22 SGB VIII sind Grundsätze der Förderung von Kindern der Kindertagespflege definiert. Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Die Bildung und Erziehung von Kindern in der Kindertagespflege unterscheidet sich von anderen Betreuungsformen in Einrichtungen dadurch, dass sie in einer familiären Atmosphäre stattfindet. Eine feste Bindungs- und Bezugsperson, kleine überschaubare Kindergruppen und eine an den Bedürfnissen der Kinder und Eltern orientierte Betreuung sind besondere Merkmale der Kindertagespflege.

Daraus ergibt sich, dass das pädagogische Konzept der Großtagespflegestelle Aussagen zu den folgenden Themen enthalten soll:

- Aussagen zu pädagogischen Zielen und deren Umsetzung im pädagogischen Alltag
- Aussagen zur Ausstattung der Räumlichkeiten und zum Raumkonzept
- Aussagen zur Förderung von Bildungsprozessen in den folgenden Lern- und Kompetenzbereichen sollten getroffen werden: emotionale und soziale Kompetenzen, kognitive Fähigkeiten, Sprache und Sprechen, mathematisches und naturwissenschaftliches Grundverständnis, Bewegung und Gesundheit, ethische Bildung, Natur- und Lebenswelt, ethnische und religiöse Fragen
- Aussagen zur Ausgestaltung des Tagesablaufs
- Aussagen zur Ausgestaltung von Eingewöhnungs-, Stabilisierungs- und Schlussphasen in der Betreuung von Kindern
- Aussagen zur gezielten und regelmäßigen Beobachtung und Dokumentation von kindlichen Bildungsprozessen
- Aussagen zur Zusammenarbeit mit Eltern und anderen Institutionen.

7.2.5. Qualitätssicherung

Die Großtagespflege stellt eine besondere Form der Kindertagespflege dar. Es ist eine eigenständige, ergänzende Form in der Vielfalt der Kindertagesbetreuungsmöglichkeiten. Sie kombiniert die „klassische“ Kindertagespflege mit den Merkmalen Familiennähe und kleine überschaubare Gruppe mit den Vorteilen der Kindertageseinrichtungen, wie beispielsweise dem unmittelbaren kollegialen Austausch und der besseren Vertretungsmöglichkeit. Da die Großtagespflege jedoch eine besondere Form der Kindertagespflege ist, bedarf es einer ständigen Überprüfung der Qualität und einer regelmäßigen fachlichen Begleitung. Gewonnene Erkenntnisse sollen in regelmäßigen Abständen in einer konzeptionellen Weiterentwicklung erfasst und festgeschrieben werden.

8. Förderung der Kindertagespflege

8.1. Laufende Geldleistung

Nach § 23 SGB VIII beinhaltet die Förderung in Kindertagespflege die Gewährung einer laufenden Geldleistung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson.

Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 - 4 SGB VIII

- 8.1.1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen
- 8.1.2. einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson nach Maßgabe von § 23 Abs. 2a SGB VIII
- 8.1.3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie
- 8.1.4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
- 8.1.5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Großeltern sind Tagespflegepersonen gleichgestellt, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

8.2. Höhe der laufenden Geldleistung

Die Höhe der laufenden Geldleistung gemäß Ziffer 8.1.1 und 8.1.2 wird durch Beschluss des Rates der Stadt Osnabrück festgelegt (aktuell Beschluss vom 08.05.2018, VO/2018/2147).

Die Vergütung wird grundsätzlich an die Tagespflegeperson geleistet.

- 8.2.1. Tagespflegepersonen im Sinne des § 43 SGB VIII erhalten gemäß des aktuellen Beschlusses ab 01.08.2019 ein Tagespflegegeld in Höhe von 5,00 € pro Stunde und Kind. Das Tagespflegegeld umfasst den sächlichen Aufwand in Höhe von 2,10 € und dem Beitrag für die Förderleistung in Höhe von 2,90 €. Der Sachaufwand setzt sich zusammen aus Verpflegungskosten, Verbrauchskosten (Wasser, Strom, Heizung, Müllgebühren), Ausgaben für Pflegematerialien und Hygienebedarf für Ausstattungsgegenstände, Spielmaterial und Freizeitgestaltung.
- 8.2.2. Für die Betreuung zu ungünstigen Zeiten (06:00 bis 08:00 Uhr, 18:00 bis 22:00 Uhr sowie samstags, sonntags und feiertags) wird ein um 1,50 € erhöhtes Tagespflegegeld pro Stunde und Kind gezahlt.
- 8.2.3. Die Erstattung der hälftigen Beiträge zur Sozialversicherung (Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung) erfolgt für aktive Tagespflegepersonen auf Nachweis ab dem ersten Kind. Die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge ist abhängig vom Betreuungsumfang und wird durch die Versicherungsträger festgestellt. Die Erstattung erfolgt pro Tagespflegeperson nur einmal. Die Erstattungen sind steuerfrei. Sofern die Tagespflegepersonen Bezieher von Arbeitslosengeld II sind, erfolgt die Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge in der Regel durch das Jobcenter.
- 8.2.4. Die Aufwendungen zur Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) werden jährlich auf Nachweis an alle aktiven Tagespflegepersonen in voller Höhe erstattet.
- 8.2.5. Die Betreuung beginnt mit dem ersten Tag der Eingewöhnung. Ab Betreuungsbeginn umfasst die laufende Geldleistung den Umfang der vereinbarten regulären Betreuungszeit. Je nach Befindlichkeit des Kindes und seinen Reaktionen kann die Eingewöhnung schon innerhalb von 10 Tagen abgeschlossen sein oder auch zwei bis drei Wochen andauern. Bei einer längeren Eingewöhnungsphase, bis zu maximal vier Wochen, ist die Fachberatung einzuschalten (siehe Punkt 6).
- 8.2.6. Betreut die Tagespflegeperson Kinder aus unterschiedlichen Jugendamtsbereichen, erfolgt die Erstattung der Sozial- und Unfallversicherungsbeiträge durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Tagespflegeperson wohnt.
- 8.2.7. Betreut die Tagespflegeperson ausschließlich Kinder aus einem anderen Jugendamtsbereich als dem, in dem die Tagespflegeperson wohnt, erfolgt die Erstattung der Sozial- und Unfallversicherungsbeiträge von dem Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Tagespflegekinder wohnen.

8.3. Unterbrechungszeiten

Anspruch auf Tagespflegegeld nach 8.2.1 und 8.2.2 besteht grundsätzlich nur für tatsächlich ausgeübte Betreuung.

8.3.1. Als zu vergütende Unterbrechungszeiten werden anerkannt:

8.3.1.1. Krankheit und Urlaub der Tagespflegeperson für eine Dauer von maximal 21 Tagen je Kalenderjahr (Basis 7-Tage-Woche). Darüber hinaus werden bis zu zwei Fehltage je Kalenderjahr für Fortbildungen anerkannt.

8.3.1.2. Bei einer vorübergehenden Unterbrechung der Kindertagespflege, durch Fehlen des Kindes, erhält die Kindertagespflegeperson die laufende Geldleistung, im Umfang der Bewilligung, weitergezahlt.

Die Fehlzeiten der Kinder sind von der Tagespflegeperson zu dokumentieren. Wenn das Kind die Kindertagespflege innerhalb eines Monats an weniger als der Hälfte der vereinbarten Nutzungstage in Kindertagespflege in Anspruch genommen hat, ohne dass hierfür ein triftiger Grund bestand, ist die Fachberaterin des Familien- und Kinderservicebüro zu informieren.

8.4. Flexibilität in der Kindertagespflege

Ein entscheidendes Merkmal in der Kindertagespflege ist die Flexibilität. Deshalb wählen viele Eltern diese Betreuungsform. Die Arbeitszeiten vieler Berufsgruppen wie zum Beispiel in der Alten- und Krankenpflege, im Einzelhandel usw., fordert von den Eltern ein hohes Maß an Flexibilität, die, solange es mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist, im Rahmen der Kindertagespflegebetreuung auch möglich gemacht werden soll.

8.4.1. Der zeitliche Umfang der Betreuungsstunden wird so bemessen, dass ausreichend Zeit für Gespräche zwischen Eltern und Tagespflegeperson vorhanden ist. Die „Flexible Zeit“ wird auf eine Viertelstunde vor und nach der Betreuung festgelegt. Damit sind alle geringfügigen Änderungen aufgrund von zum Beispiel Verspätungen oder Arbeitszeitänderungen abgegolten.

8.4.2. Veränderungen im Betreuungsumfang führen erst ab fünf Stunden pro Monat zu einer Neubewilligung. Ausgenommen sind die Fälle, in denen die Änderung zu einer Erhöhung auf „ab 30 Wochenstunden“ oder einer Senkung auf unter 30 Wochenstunden führt (Regelungen zur Haushaltsersparnis).

8.5. Förderung von Kindertagespflege in anderen geeigneten, angemieteten Räumen

Tagespflege und Großtagespflege, die nicht betrieblicher Art sind und die in anderen geeigneten, ausschließlich für diesen Zweck angemieteten Räumen untergebracht sind, werden mit einem pauschalisierten monatlichen Zuschuss zu den Mietaufwendungen gefördert.

8.5.1. Der Berechnung des pauschalisierten monatlichen Zuschusses zu den Mietaufwendungen bei einer Großtagespflege, in der maximal zehn Kinder gemeinsam betreut werden, liegt eine maximale Raumgröße von 130 m² und eine durchschnittliche Miete inkl. der hälftigen Nebenkosten in Höhe von 7,50 € je m² zugrunde.

8.5.1.1. Sind in der Großtagespflegestelle zwei Tagespflegepersonen tätig, erhält jede Tagespflegeperson eine monatliche Pauschale in Höhe von 487,50 €.

8.5.1.2. Sind in der Großtagespflegestelle drei Tagespflegepersonen tätig, erhält jede Tagespflegeperson eine monatliche Pauschale in Höhe von 325,00 €.

8.5.2. Der Berechnung des pauschalisierten monatlichen Zuschusses zu den Mietaufwendungen bei einer einzelnen Tagespflegeperson, die in anderen geeigneten, ausschließlich zu diesem Zweck angemieteten Räumen tätig ist und in der maximal fünf Kinder gemeinsam betreut werden, liegt eine maximale Raumgröße von 65 m² und eine durchschnittliche Miete inkl. der hälftigen Nebenkosten in Höhe von 7,50 € je m² zugrunde. Die Tagespflegeperson erhält hier eine monatliche Pauschale in Höhe von 487,50 €.

8.6. Förderung von Vertretungsregelungen i.S.d. § 23 Abs. 4 SGB VIII

Tagespflegepersonen, die an einem Vertretungsmodell teilnehmen, erhalten für die zusätzlichen Aufwendungen, zum Beispiel wöchentliche Treffen mit anderen Tagespflegestellen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

Vertretende Tagespflegepersonen erhalten eine laufende Geldleistung gemäß Ziffer 8.2. Die Vertretungsstunden sind zeitnah nachzuweisen.

9. Kostenbeiträge für die Kindertagespflege

9.1. Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22, 23 und 24 SGB VIII durch eine von der Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, vermittelte Tagespflegeperson wird gemäß § 90 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag gemäß der *Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege* in der jeweils gültigen Fassung in pauschalierter Form erhoben.

Über den jeweils aktuellen Kostenbeitrag werden die Eltern bei der Antragstellung informiert. Sie haben anschließend die Gelegenheit zur Stellungnahme im Sinne einer Anhörung gemäß § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch.

Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern und das Kind, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit Personensorgeberechtigten, die nicht Elternteil sind, im Haushalt zusammen, so sind diese statt der Eltern kostenbeitragspflichtig. Sie haften als Gesamtschuldner.

9.2. Kostenbeitragspflicht und Fälligkeit

Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem einvernehmlich vereinbarten ersten Tag der Betreuung; dieser wird gemeinsam zwischen der Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten abgestimmt.

Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind letztmalig von der Tagespflegeperson betreut wird. Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid.

Der Kostenbeitrag wird zum ersten Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. Hierbei ist der Stadt Osnabrück zur Vereinfachung des Zahlungsmodus die Ermächtigung zur Beitragsabbuchung einzuräumen.

Soweit der Betreuungsumfang und damit die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind oder dies zu erwarten ist, wird der Kostenbeitrag nachträglich festgesetzt; dies dient einer flexibleren Ausgestaltung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Bei Unterbrechungen der Tagespflege, die von der Tagespflegeperson verursacht werden, wie Krankheit, Urlaub oder sonstige Gründe, ist der Kostenbeitrag für die Dauer von bis zu 21 Tagen (Basis 7-Tage-Woche) pro Kalenderjahr weiterzuzahlen.

Die Kostenbeitragspflicht wird durch eine Unterbrechung der Kindertagespflege durch unterbliebene Inanspruchnahme, zum Beispiel durch Urlaub oder Fehltage des Kindes, nicht berührt.

9.3. Geschwisterermäßigung

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer/eines Personenberechtigten eine Tageseinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) des Landes Niedersachsen im Stadtgebiet Osnabrück oder werden in der von der Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, vermittelten Kindertagespflege betreut, so ist das jüngste Kind voll beitragspflichtig. Alle weiteren Kinder sind vom Beitrag nach Ziffer 9.1. bzw. vom Kostenbeitrag für die Betreuung in einer Kindertagesstätte nach § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achter Teil befreit.

Änderung ab dem 01.08.2020:

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer/eines Personenberechtigten eine Tageseinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) im Stadtgebiet Osnabrück oder werden in der von der Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, vermittelten Kindertagespflege betreut, so ist das jüngste Kind voll kostenbeitragspflichtig. Für das nachfolgend ältere Kind ist der hälftige Beitrag zu zahlen, alle weiteren Kinder sind vom Beitrag nach § 4 Abs.1 und 2 bzw. vom Kostenbeitrag für die Tagespflege nach § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achter Teil befreit. . Sofern jedoch für das jüngste Kind eine Befreiung vom Beitrag nach anderen Rechtsvorschriften besteht, zum Beispiel beitragsfreies Kindergartenjahr, ist der Beitrag für das nachfolgende ältere Kind zu entrichten. Diese Regelung gilt einrichtungsübergreifend.

9.4. Verpflegungsanteil / Haushaltersparnis

Für eine Betreuung außerhalb des elterlichen Haushalts von durchschnittlich täglich sechs Stunden und länger ist ein zusätzlicher Verpflegungsanteil (Haushaltersparnis/Essensgeld) in Höhe von monatlich 40,00 € je Kind zu erheben (beachte Besonderheiten: Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages!).

9.5. Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages

Nach § 90 Abs. 3 SGB VIII soll der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen wird gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII eine Einkommensberechnung entsprechend der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a SGB XII vorgenommen.